42a Einfügung zu S.(42) Anm.1 58

57.

Die Quellen zur Erkenntnis dieses äußeren und inneren Aufbaues, der räumlichen Gliederung und sachlichen Verwaltungsorganisation der Grafschaft Tirol und damit auch der Befugnisse des Grafen als Landesherrn und Landesfürsten setzen in größerer Reichhaltigkeit mit dem Ende der Regierung des Herzogs Meinhard um das Jahr 1285 ein und erstrecken sich bis gegen 135o, es sind dies außer einzelnen Urkunden die Registerbücher der Kanzlei dieser Tiroler Landesfürsten und die Rechnungsbücher ihrer Kammer, im ganzen bei dreißig an der Zahl.[1] Darauf beruhen die Darstellungen von Heuberger über das Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol (Mitt.Ins.öst.Gesch.Ergbd.9, 1915), von Kogler über das Steuerwesen (in Arch.öst.Gesch. Bd.9o, 19o1), von Stolz über das Zollwesen (a.a.O. Bd.97, 191o), über das Gerichtswesen (a.a.O.Bd.1o2, 1913 und Bd.1o7, 1923 und die Schlernschriften Bd.4o, 1937) und über die Geleitsverträge (Zt. Ferd.Bd.53, 19o9). Eine besonders wichtige Aufzeichnung, welche einheitlich und übersichtlich die Verwaltungsorganisation der Grafschaft Tirol darstellt, ist die um 13oo niedergeschriebene Übersicht über die Einnahmen der Grafschaft Tirol "summa reddituum dominorum ducum Karinthie", gegliedert nach einzelnen örtlichen Amtssprengeln (officia); für jeden derselben werden die Einnahmen aus dem Gerichtswesen (de judicio oder de baculo) , aus der ordentlichen Steuern (steura), aus den Urbargefällen, die Naturalien auch in Geld angeschlagen, und dann am Schlusse von den Zöllen (Theloneum oder muta), von der Saline (salina), von der Münze (moneta) und den Leihbanken (casana).[2] Diese wichtige und für diese Zeit in Deutschland wohl sehr seltene Aufzeichnung ist wörtlich abgedruckt von Kogler im Arch.öst.Gesch.Bd.9o S.692 - 7o2.] Ferner wurde um 129o ein einheitliches Urbarbuch "Redditus dominii Tirolensis" über alle Ämter der Grafschaft Tirol mit Angabe der einzelnen zu ihnen gehörigen Gütern und deren jährlichen Abgaben angelegt,[3] herausgegeben von O. Zingerle in den Fontes rer.Austr.Bd.45 (189o), doch fehlen in dieser Ausgabe die Ämter des Vintschgaues, die in einer der ursprünglichen Handschriften dieses Gesamturbares enthalten sind.

Alle jene Befugnisse der tiroler Landesgrafen und Landesfürsten von Tirol, wie sie in diesen Quellen seit dem Ende des 13.Jh. in vollster Deutlichkeit erscheinen, waren aber in ihrem Grunde schon durch die alte Grafschaftsgewalt gegeben und seit der Mitte des 13.Jh. wie von selbst in jene des neuen Landesherrn übergegangen, nur dass sie die gleichmäßige Ausübung über das vereinigte Gebiet der einzelnen alten Grafschaften ausgedehnt wurden. (Einfügung zu S.(42) Anm.1 57.

1) [ ] (als Anm.)

2) [ ] (als Anm.)

3) [ ] (als Anm.)